Gemeinde/Verbandsg	gemeinde ¹⁾	
Landkreis	Börde	
	Bescheinigur	ng der Wählbarkeit ²⁾
für die .	Kreistags	swahl ³⁾ am 09.06.2024
	imLandkr	eis Börde ⁴⁾
Frau / Herr 1)		
Familienname, Vor	name:	
Geburtsdatum:		
Anschrift (Hauptwo	hnung)	
Straße, Hausnumm	ner:	
Postleitzahl, Wohnd sowie Ortsteil ⁵⁾		
hat am Wahltag da	s 18. Lebensjahr vollendet, seit m	indestens drei Monaten im
	Landkreis Bö	rde ⁴⁾
ihre/seine 1) Hauptv	wohnung und	
ist am Wahlta	g Deutsche/r im Sinne des Artikels	s 116 des Grundgesetzes
besitzt am Wa der Europäisc		s Mitgliedstaates
Sie/Er 1) ist nicht vo	on der Wählbarkeit ausgeschlosse	n (§ 40 Abs. 2 KVG LSA).
		, den(Ort und Datum)
(Diamete)	: IV	
(Diensts	iegei)	Gemeinde
		(Handschriftliche Unterschrift)
Ich bin damit einver	rstanden, dass für mich eine Besc	heinigung der Wählbarkeit eingeholt wird. ⁶⁾
		, den (Ort und Datum)
		(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

¹⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

 $^{^{2)}\ \ \,}$ Vollständig und in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen.

³⁾ Gilt für Vertretungswahlen. Die Wahlart ist anzugeben.

⁴⁾ Name des Wahlgebietes ist einzutragen.

⁵⁾ Die Angabe des Ortsteiles ist nur bei Gemeinderatswahlen erforderlich.

⁶⁾ Wenn der Bewerber die Bescheinigung seiner Wählbarkeit selbst einholen will, ist dieser Satz zu streichen.

Informationen zum Datenschutz

Für die in Ihren Angaben auf der Vorderseite enthaltenen personenbezogenen Daten gilt:

 Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, Ihre Wählbarkeit nach § 40 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) und § 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) nachzuweisen.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Datenschutz-Grundverordnungs-Ausfüllungsgesetz Sachsen-Anhalt (DSAG LSA) in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Buchst. c und Artikel 9 Abs. 2 Buchst. g der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) in Verbindung mit § 40 KVG, den §§ 21, 27, 28 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt und den §§ 30, 34 und 35 KWO LSA.

- Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Die Wählbarkeitsbescheinigung ist jedoch nur mit diesen Anaaben aultia.
- 4. Empfänger der personenbezogenen Daten ist der zuständige Wahlausschuss, der über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet (Postanschrift: c/o zuständige Wahlleiter, siehe Nummer 3).
 - Im Falle von Wahleinsprüchen können auch die neugewählte Vertretung, die am Wahlprüfungsverfahren beteiligten Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
 - Die personenbezogenen Daten in den vom zuständigen Wahlausschuss zugelassenen Wahlvorschlägen werden öffentlich bekannt gemacht und können zusätzlich im Internet veröffentlicht werden (§ 80 Abs. 4 KWO LSA).
- 5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 80 Abs. 4 und 5 und § 86 KWO LSA. Personenbezogene Daten in nicht pflichtigen Internetveröffentlichungen von öffentlichen Bekanntmachungen der Wahlvorschläge sind spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses, von öffentlichen Bekanntmachungen des endgültigen Wahlergebnisses spätestens sechs Monate nach dem Ende der Wahlperiode zu löschen. Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl der neuen Vertretung vernichtet werden. Der Landeswahlleiter kann zulassen, dass die Unterlagen früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
- 6. Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 DSAG LSA in Verbindung mit Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
- 7. Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 DSAG LSA in Verbindung mit Artikel 16 der Datenschutz-Grundverordnung k\u00f6nnen Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dadurch wird die ausgestellte W\u00e4hlbarkeitsbescheinigung nicht ung\u00fcltig. Nach Ablauf der Frist f\u00fcr die Einreichung der Wahlvorschl\u00e4ge bis zum Ablauf des Wahltages k\u00f6nnen Sie die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter den Voraussetzungen der § 27 KWG LSA und § 39 KWO LSA verlangen.
- 8. Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 DSAG LSA in Verbindung mit Artikel 17 der Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird die ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung nicht ungültig.
- 9. Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 DSAG LSA in Verbindung mit Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung k\u00f6nnen Sie von dem Verantwortlichen statt der L\u00f6sschung die Einschr\u00e4nkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten f\u00fcr die Zwecke, f\u00fcr die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtma\u00e4\u00fcg verarbeitet wurden. Sie k\u00f6nnen die Einschr\u00e4nkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Nach Ablauf der Frist f\u00fcr die Einreichung der Wahlvorschl\u00e4ge bis zum Ablauf des Wahltages k\u00f6nnen Sie die Einschr\u00e4nkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter den Voraussetzungen der \u00e5 27 KWG LSA verlangen. Durch einen Antrag auf Einschr\u00e4nkung der Verarbeitung wird die ausgestellte W\u00e4hlbarkeitsbescheinigung nicht ung\u00fcltig.
- 10. Datenschutzrechtliche Beschwerden k\u00f6nnen Sie an den Landesbeauftragten f\u00fcr den Datenschutz (Postanschrift: Landesbeauftragter f\u00fcr den Datenschutz Sachsen-Anhalt, Otto-von-Guericke-Stra\u00dfe 34a, 39104 Magdeburg, E-Mail: poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de) und gegebenenfalls an den Datenschutzbeauftragten des jeweils f\u00fcr die Datenverarbeitung Verantwortlichen (siehe Nummer 3) richten.

Name und Kontaktdaten sind einzutragen.

²⁾ Kontaktdaten des zuständigenWahlleiters sind einzutragen.